

STATUTEN

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane und Tagungssprache
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Auflösung des Vereines
- § 17 Mitglieder
- § 18 Misstrauensvotum

ANHANG

Präambel

Ausgehend von der Überzeugung, dass

- **die Schaffung eines föderalen Europas in dem die Staaten und Regionen ihre unverwechselbare Identität beibehalten können die Aufgabe aller politischen Kräfte in Europa sein muss**
- **die in der Tradition der christlich-abendländischen Kultur und Geschichte stehenden Kräfte diesen Zusammenschluss festigen und weiterentwickeln sollen**

wird die Bildung eines transnationalen Netzwerks in Mitteleuropa angestrebt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Initiative Pro Mitteleuropa“ bzw. „Middleeuropean Initiative“ bzw. „IPM – International“ abgekürzt **IPM**.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

(3) Zweigvereine und Verhältnis zum Hauptverein

Die Gründung von Zweigvereinen im Tätigkeitsbereich der IPM (§17) ist möglich. Der Vorstand des Hauptvereins besteht mindestens zu 51 Prozent aus Mitgliedern des Gründerstaates und hat seinen ständigen Sitz in Wien. Der Hauptverein übt das Primat über die Teilorganisationen aus. Ausschließlich der Hauptverein ist befugt Statuten und Leitlinien der Initiative Pro Mitteleuropa – Middleeuropean Initiative zu ändern. Der Hauptverein hat das alleinige Recht IPM Zweigvereine zu gründen und diese unter besonderen Umständen (grobe Fahrlässigkeit, ungenügende Vereinstätigkeit, kriminelle Handlungen) mit einer zwei Drittel Mehrheit unter Einbeziehung des Schiedsgerichts aufzulösen. Bei kleineren Vergehen können überregionale Förderungen gekürzt, oder suspendiert werden. Formale Vereinheitlichung des Zweigvereins ist mit dem Hauptverein abzustimmen.

Prinzipiell kann es in einem europäischen Staat nur einen IPM-Zweigverein geben. Diese müssen mind. drei Mitglieder vorweisen und haben das Primat des Hauptvereins anzuerkennen. Der Antrag zur Gründung wird an den Präsidenten gerichtet. Nach erfolgter Gründung ist diese vom Vorstand des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Neben Englisch hat der Zweigverein bei der Zweitsprache die freie Auswahl bzw. die Höhe des jeweiligen nationalen Jahresmitgliedsbeitrags kann frei gestaltet werden.

Bei überregionalen Förderungen erhalten die Zweigvereine zwei Drittel (pro Zweigverein jeweils zu drei Tranchen aufgeteilt), der Hauptverein ein Drittel der Gesamtförderungen.

Nationale Förderungen, sowie nat. Mitgliedsbeiträge verbleiben zu 100% bei den Zweigvereinen.

Die Zweigvereine entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied in den Vorstand des Hauptvereins, zwei weitere Vorstandsmitglieder können im Beirat/Advisory Board des Hauptvereins vertreten sein. Die Teilorganisationen haben nach bestem Wissen und Gewissen zu wirtschaften und müssen über einen Dreijahreszyklus ausgeglichen bilanzieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis seitens des Präsidenten des Hauptvereins der IPM dürfen Veranstaltungen der Zweigvereine ein Budget von € 10.000 nicht übersteigen! Der Hauptverein haftet prinzipiell nicht für finanzielle oder sonstige Schäden, die von den Zweigvereinen verursacht wurden.

Bei Inaktivität und/oder Handlungsunfähigkeit eines Zweigvereins, kann der Vorstand der IPM International den Präsidenten mit der provisorischen Fortführung der Amtsgeschäfte für die Dauer von bis zu sechs Monaten beauftragen. Sollte binnen dieses Zeitraums die volle Handlungsfähigkeit des Zweigvereins nicht wiederhergestellt sein, ist dieser aufzulösen bzw. per Vorstandbeschluss mit einfacher Mehrheit aus der IPM International auszuschließen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Präsident der IPM Int. in einem nationalen IPM Verein als Vizepräsident fungiert.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Österreichischen Bundesabgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgabe, den Europagedanken in Sinne eines Europas in dem die Staaten und Regionen ihre unverwechselbare Identität beibehalten können zu fördern und sich mit den, den zentraleuropäischen Raum betreffenden Fragen zu befassen, insbesondere

- gemäß dem Subsidiaritätsprinzip an der Entwicklung eines Europas, in dem die Staaten und Regionen ihre unverwechselbare Identität beibehalten können beizutragen
- an der grenzüberschreitenden Arbeit in Mitteleuropa mitzuwirken;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als Mittel dienen:

- a) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- b) Organisation, Finanzierung und Durchführung von Großveranstaltungen bzw. Unterstützung selbiger, wenn sie von der IPM nahestehenden Organisationen in Mitteleuropa organisiert werden.
- c) Sponsorings

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Beitrittsgebühren;
- c) Spenden;
- d) Bausteinaktionen;
- e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- f) Veranstaltungen
- g) Werbung jeglicher Art
- h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);

§ 4 Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft in der IPM ist unter der Voraussetzung möglich:

- dass der Antragsteller bzw. der antragstellende Verein in einem Staat Mitteleuropas (siehe **§ 17**) beheimatet ist
- dass der beitriftswillige Verein, bzw. das beitriftswillige Mitglied das Statut der IPM für sich verbindlich anerkennt
- dass der Antragssteller bzw. der antragsstellende Verein lt. jeweiligem nationalem Verfassungsschutzbericht keine staats- bzw. verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Das Beitrittsgesuch wird von dem interessierten Vereins bzw. Vereinsmitglied an den Präsidenten der IPM gerichtet. Nach Rücksprache im Präsidium und dem Einholen von Informationen zum Antragssteller, gibt das Präsidium den Antrag an den Vorstand weiter. Vertreter des antragstellenden Vereins werden eingeladen an der Sitzung des Vorstandes teilzunehmen und über ihre Tätigkeit zu berichten.

(2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

(3) 51 Prozent der Mitglieder des Vorstandes des Hauptvereines müssen dem Gründerstaat der IPM entstammen.

(4) Der Vorstand des Main Boards behält sich das Recht vor, auf Vorschlag des Präsidenten nach erfolgter interner Konsultation, ausgewiesene bewährte und sehr eng mit der IPM verbundene Personen, denen der offizielle Beitritt aus jeweils spezifischen Gründen temporär oder permanent nicht möglich ist, als Sonderbeauftragte (ohne Stimmrecht) mit besonderen Fach- und Schlüsselkompetenzen in das "Advisory Board" zu berufen. Auch sie sind an die Leitlinien der IPM gebunden. Falls dringend notwendig können sie mit Vorstandsbeschluss, zeitlich begrenzt, mit Sonderrechten und/oder Sondervollmachten ausgestattet werden.

Über die Teilnahme an den Veranstaltungen und Debatten der IPM, national und international, entscheidet letztinstanzlich das Präsidium (Präsident und seine Stellvertreter).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen (Zweigvereine) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch den Tod.

(3) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen der Vertreter inner- oder außerhalb des Hauptvereines bzw. der Zweigvereine;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz 2facher schriftlicher Mahnung .

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt.

Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane, Tagungs- und Schriftsprache

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
- b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
- c) Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) Schiedsgericht (§15)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre; Nach Ablauf der Funktionsperiode hat die Wahl der neuen Organe innerhalb einer Frist von max. sechs Monaten stattzufinden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Tagungssprachen sind Deutsch und Englisch, Schriftsprachen sind das Österreichische Deutsch, sowie das Britische Englisch.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der IPM tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist - respektive nach abwarten von 30 Minuten mit der Mehrheit der Anwesenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Zweigvereine (§ 5 Abs 2 VerG),
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Präsident sämtliche Mitglieder bzw. Zweigvereine mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind:

1. die gewählten Mitglieder des Vorstandes
2. in den Vorstand kooptierte Mitglieder
3. ausserordentliche Mitglieder (z.B. Sonderbeauftragte)

4. von in den Verein aufgenommenen Zweigvereinen je zwei entsendete Delegierte
5. die Obleute der in den Verein aufgenommenen Zweigvereine

Die Benennung der Delegierten und der Ersatzdelegierten erfolgt durch das zuständige Beschlussorgan der Zweigvereine. Die Namen der Delegierten werden von den jeweiligen Zweigvereine, dem Präsidenten der IPM, nach erfolgter Neuwahl des Präsidiums der IPM schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig sind die Zweigvereine angehalten Ersatzdelegierte namhaft zu machen, welche im Falle einer Verhinderung einer/s Delegierten diese/n vertreten können. Die Delegierten vertreten ihren Zweigverein, für die Dauer von drei Jahren im Hauptverein der IPM.

Die Zweigvereine sollen dem Präsidium Namen und Anschrift der Delegierten und Ersatzdelegierten unverzüglich nach deren Wahl mitteilen.

Dem Präsidium der IPM obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens zwei wahlberechtigten Zweigvereinen unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder bzw. Zweigvereine teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Vertreter der Zweigvereine bzw. Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 17. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktionen eines Präsidenten, dessen Stellvertreter, des Geschäftsführers und der Referenten ist das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Initiative Pro Mitteleuropa. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 14 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- i) allgemeine Richtlinien zur Jugend- und Gesellschaftspolitik erarbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Stellung von Volksgruppen und Minderheiten.
- j) Aussagen zur Europapolitik zu treffen.
- k) Fragen der zur Außen-, Entwicklungs- und Sicherheitspolitik sowie zur Kulturpolitik zu diskutieren.
- l) Beschlüsse zur Struktur-, Wirtschafts- und Verkehrspolitik sowie zu Umwelt- und Energiefragen zu fassen, vor allem, wenn dadurch der zentraleuropäische Raum betroffen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1.) Ehrenpräsidenten/Schirmherr (wenn vorhanden)
- 2.) Präsident und seine Stellvertreter (Präsidium);
- 3.) Geschäftsführer („Generalsekretär“ im Hauptverein)
- 4.) Finanzreferent und dessen Stellvertreter;
- 5.) Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Kultur, Organisation, etc.)
- 6.) Gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder

ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens dreimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. Zweigvereine zu entscheiden;
- b) dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- c) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;

- d) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
- e) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- f) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- g) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- h) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- i) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- j) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- k) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- l) Eventuelle Abänderungen der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung für die Vollversammlung
- m) Vorbereitung von Beschlüssen
- n) Kontrolle von Resolutionsentwürfen bzw. Resolutionsthemen für die Vollversammlung
- o) Begutachtung der Aufnahmeanträge neuer Zweigvereine bzw. neuer Mitglieder
- p) Kontrolle der Tätigkeit des Präsidiums und Genehmigung der vom Präsidium beschlossenen Veränderungen an der Geschäftsordnung der IPM
- q) auf Vorschlag des Präsidenten eine außerordentliche Mitgliedschaft zu verleihen
- r) auf Vorschlag des Präsidenten um die IPM verdiente Mitglieder auszuzeichnen
- s) auf Vorschlag des Präsidenten einen Ehrenpräsidenten/Schirmherren zu ernennen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(2) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(8) Alle vorgenannten Organe können Aufgaben an den Geschäftsführer übergeben.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obengenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus dem Kreise der Vertreter der Zweigvereine 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Sie haben

- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
- c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);

d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inselfgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

(2) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

(4) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus zwei volljährigen Vertretern des Vorstandes zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert an eine gemeinnützige soziale Organisation, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird zu übertragen, die es für Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).

§ 17 Mitglieder

Prinzipiell steht die Mitgliedschaft allen volljährigen Personen in Mitteleuropa offen. Dies betrifft unter anderem die Staaten Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Frankreich, Italien, San Marino, Deutschland, Monaco, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Belgien, Niederlande, Luxemburg;

§ 18 Misstrauensvotum

Mind. zwei Drittel der Mitglieder bzw. mind. zwei Drittel der Zweigvereine können dem Vorstand das Misstrauen aussprechen. Eine Neuwahl hat daraufhin binnen acht Wochen zu erfolgen.

ANHANG: Verhaltenskodex

Geltungsbereich

Diese Regeln/Grundsätze gelten für alle Funktionäre bzw. im Auftrag der „Initiative Pro Mitteleuropa – Middleeuropean Initiative“ handelnden Personen sowohl im Hauptverein, als auch in den Zweigvereinen.

Was wollen wir?

Kurzfristig: Eine effizientere wirtschaftliche, politische und kulturelle Vernetzung der Staaten Mitteleuropas

Mittelfristig: Ein starkes Mitteleuropa als zweiten Machtfaktor neben der Deutsch-Französischen Achse

Wie gehen wir vor?

- .) Netzwerken
- .) uns mit Gleichgesinnten verbünden
- .) Sponserings von Veranstaltungen (politisch, kulturell, sportlich)

Wofür stehen wir?

- .) Föderales Europa vs. Zentralstaat
- .) Europa der umwelt-, familien- und energiepolitischen Nachhaltigkeit
- .) Atomkraftfreies Europa
- .) Ein Europa, das die gewachsenen Identitäten seiner Staaten und Regionen fördert
- .) Ein Europa, das sich zu seinen christlich-abendländischen Wurzeln bekennt
- .) Ein Europa, das sich zu seinen gewachsenen Kulturgütern bekennt und diese erhält

Handlungsregeln

- 1. Der IPM klare Ziele setzen!**
- 2. Wir können nicht immer alles erreichen, aber immer alles geben!**
- 3. Stärken stärken und Schwächen schwächen!**
- 4. Es gibt keine Niederlagen, nur Resultate auf dem Weg zum Erfolg!**
- 5. Wir müssen versuchen in jeder Situation, auch wenn sie schwierig erscheint, positiv zu bleiben!**
- 6. Grenzen setzen wir Uns nur selbst!**
- 7. Unsere Gedanken bestimmen unser Handeln!**
- 8. Konzentration auf das Wesentliche und Prioritäten setzen!**
- 9. Verantwortung für unser Handeln übernehmen!**
- 10. Wenn Wir glauben, es geht nichts mehr, gehen noch mindestens 25%!**

Verhaltenskodex

Das Verhalten der IPM Mitglieder untereinander hat von Respekt, Loyalität, Verantwortungsbewusstsein und Hilfsbereitschaft geprägt zu sein!

Alle IPM Mitglieder haben ein Leben im Einklang mit den Gesetzen ihrer Herkunftsländer zu gestalten und haben sich diesen gegenüber loyal zu verhalten. Zudem wird von jedem Mitglied ein loyales Verhalten gegenüber der Organisation eingefordert!

Jedes IPM Mitglied hat die Pflicht Schaden von der Organisation fernzuhalten!

Jedwedes Taktieren innerhalb der Organisation zum eigenen Vorteil ist untersagt!

Die Präsidenten der nationalen Vereine bzw. des Hauptvereins haben nach besten Wissen und Gewissen die finanziellen und logistischen Rahmenbedingungen für eine funktionierende IPM zu schaffen!

Fähigkeit zur Selbstkritik, Kompromissfähigkeit und Verhandlungsgeschick wird von jedem IPM Funktionär vorausgesetzt.

Energie, Fleiß, Sachkunde, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit bestimmen unser Handeln.

Jedes IPM Mitglied hat die Englische Sprache in Wort und Schrift adäquat zu beherrschen.

Sanktionen

Über Sanktionen bei Fehlverhalten entscheiden die Schiedsgerichte der nationalen Mitgliedsvereine bzw. des Mainboards in Absprache mit den jeweiligen Präsidenten.